

**Bezirksregierung Köln
Dezernat 33, Ländliche Entwicklung,
Bodenordnung,**

**Köln, den 21.07.2020
Zeughausstr. 2 - 10
50667 Köln
Tel.: 0221/147-2033**

**Flurbereinigung Sieglar/Eschmar
Az. 33.44 - 5 07 06 -**

7. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Köln - Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung und Bodenordnung hat beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 31.10.2007 festgestellte und durch Änderungsbeschlüsse vom 21.04.2011, 01.09.2011, 09.11.2012, 29.03.2016, 06.12.2017 und 23.01.2019 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **ausgeschlossen**:

**Land Nordrhein-Westfalen
Regierungsbezirk Köln
Rhein-Sieg-Kreis
Stadt Troisdorf**

Gemarkung Sieglar

Flur 10 Nrn. 608, 2754 - 2761

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt und hat nunmehr eine Größe von ca. 205 ha.
3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Karte wird den betroffenen Teilnehmern mit Postzustellungsurkunde zugestellt bzw. ausgehändigt.
4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Grundstücke scheiden aus der Teilnehmergeinschaft aus.
5. Die gemäß § 34 FlurbG geltenden Einschränkungen werden für die ausgeschlossenen Grundstücke aufgehoben.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor.

Die geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes erfolgt gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG und dient der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens

Sieglar/Eschmar, das nach den Vorschriften des §§ 87 - 89 FlurbG zulässig und gerechtfertigt ist.

Das Flurbereinigungsverfahren verfolgt den Zweck, dem Landesbetrieb Straßenbau NRW als Unternehmensträger das für den Neubau der Landesstraße L 332n – Ortsumgehung Sieglar/Eschmar – sowie dem Rhein-Sieg-Kreis als Unternehmensträger das für den Neubau der K 29n - Ortsumgehung Kriegsdorf - benötigte Land bereitzustellen und die infolge des Straßenbaus zu besorgenden landeskulturellen Schäden zu beheben.

Die ausgeschlossenen Flächen unterliegen dem in Kraft getretenen Bebauungsplan S 129 Blatt 1. Damit dienen sie nunmehr ausschließlich einer städtebaulichen Entwicklung der Stadt Troisdorf und stehen dem ursprünglichen Zweck des Flurbereinigungsverfahrens nicht mehr zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen 7. Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
Börsenplatz 1, 50670 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens 33.44 – 5 07 06 - einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag



Cron
RVD



Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.